

**INVESTITIONEN IN DEN USA: EIN BELASTUNGSVERGLEICH WICHTIGER  
HANDLUNGALTERNATIVEN NACH DEM STEUERREFORMGESETZ**

Am 1. Januar 2001 ist das Gesetz zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (Steuersenkungsgesetz – StSenkG) weitgehend in Kraft getreten. Zwei Kernbereiche beeinflussen die Steuerbelastung von US-Investitionen erheblich:

1. Die Senkung der Einkommen- und Körperschaftsteuersätze.

Die Senkung der Steuersätze war eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß der Bundesrat dem Steuersenkungsgesetz am 14. Juli 2000 zugestimmt hat. Für die Veranlagungszeiträume 2001 und 2002 wurde ein Spitzensteuersatz von 48.5% festgelegt. Für die Veranlagungszeiträume 2003 und 2004 beträgt der Spitzensteuersatz 47%. Ab dem Veranlagungszeitraum 2005 gilt schließlich ein Höchststeuersatz von 42%.

2. Die Abschaffung des körperschaftsteuerlichen Vollarrechnungsverfahrens und die Einführung des sog. Halbeinkünfteverfahrens.

Das 1964 eingeführte Vollarrechnungsverfahren wird, vor allem auch vom Bundesfinanzministerium, als das fortschrittlichere Verfahren angesehen. Es leidet jedoch im internationalen Bereich an Anwendungsproblemen, wenn korrespondierende Staaten das klassische, zweistufige Körperschaftsteuerverfahren anwenden. Da es aber lediglich in Italien und eingeschränkt in Frankreich Anwendung findet, war es international zunehmend unpraktikabel und wurde von Brüssel auch als europarechtswidrig eingestuft.

Eine geschäftliche Tätigkeit in den USA durch eine kapitalgesellschaftliche Struktur, also eine deutsche oder US-amerikanische Kapitalgesellschaft, war in der Vergangenheit steuerlich sehr ungünstig. Grund dafür ist die doppelte Steuerbelastung der Erträge auf Ebene der Gesellschaft und, bei Ausschüttung an die Anteilseigner, auf Ebene der Gesellschafter.

Nach dem im Doppelbesteuerungsabkommen verankerten Belegenheitsprinzip unterliegen Einkünfte aus einer US-Geschäftstätigkeit der US-Besteuerung und sind von der deutschen Steuer unter Progressionsvorbehalt freigestellt. Diese Freistellung gilt für alle Rechtsformen (Direktinvestition, Personen- und Kapitalgesellschaften) und erstreckt sich auf alle Steuerarten (Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer). Wird die US-Geschäftstätigkeit durch eine Kapitalgesellschaft vorgenommen, dann unterliegt jedoch die Brutto-Dividende beim deutschen Dividendenempfänger noch einmal der deutschen Einkommensteuer. Diese wirtschaftliche, nicht juristische Doppelbesteuerung führte in der Vergangenheit zu einer Gesamtsteuerbelastung von über 70%.

Gerade bei mittelständischen Firmen in Familienbesitz sowie bei Privatinvestoren ist die Gesamtsteuerbelastung bis hin zur Gesellschafterebene entscheidungsrelevant. Warum also wurde eine kapitalgesellschaftliche Struktur bei diesen Mandanten überhaupt in Betracht gezogen? Erstens stand bis zur Durchsetzung der Limited Liability Company in den 90er Jahren außer der Corporation kein gesellschaftsrechtliches Vehikel zur Verfügung, das eine ernsthafte Teilnahme am US-Marktgeschehen möglich machte. Und zweitens spielt bei Familienvermögen und größeren Privatinvestoren die Vermeidung der US-amerikanischen Nachlaßsteuer eine wichtige Rolle.

Auch bei der Erbschaftsteuer gilt das Belegenheitsprinzip, wonach in den USA belegenes Vermögen zunächst der US-Nachlaßsteuer unterliegt. Die US-Nachlaßsteuer erreicht rasch eine für deutsche Steuerpflichtige erschreckende Höhe: Bereits bei einem steuerpflichtigen Vermögensübergang von USD drei Millionen wird der Höchststeuersatz von derzeit 55% erreicht. Da die Aktien einer Kapitalgesellschaft jedoch nicht als in den USA belegen gelten, unterliegt deren Vermögensübergang im Erbfall nur der deutschen Erbschaftsteuer.

Deshalb wurden in der Praxis des öfteren hybride Gesellschaftsformen implementiert, die nach US-amerikanischem Steuerrecht als Kapitalgesellschaft und nach deutschem Steuerrecht als Personengesellschaft qualifizieren. Als Kapitalgesellschaft sind die Anteile nicht in den USA erbschaftsteuerpflichtig, gleichzeitig gilt in Deutschland die Freistellung der Einkünfte unter Progressionsvorbehalt. Damit lassen sich die einkommensteuerliche Vorteile einer Personengesellschaft mit den erbschaftsteuerlichen Vorteilen einer Kapitalgesellschaft verbinden.

Nach dem Steuersenkungsgesetz haben sich die verschiedenen Gestaltungsalternativen deutlich angenähert. Zwar sind Dividenden, die aus einer US-amerikanischen oder deutschen Kapitalgesellschaft ausgeschüttet werden, noch immer beim Anteilseigner steuerpflichtig. Jedoch bleibt nach dem sog. Halbeinkünfteverfahren die Hälfte der Dividenden steuerfrei. Hinzu kommt die Wirkung der gesenkten Steuersätze. Weiterhin kann die in den USA auf Ausschüttungen einbehaltene Quellensteuer nach der verabschiedeten Gesetzesfassung in voller Höhe angerechnet werden. Beim Solidaritätszuschlag ist zu beachten, daß dieser auf einen fiktiven Steuerbetrag zu berechnen ist, welcher das Halbeinkünfteverfahren außer Betracht läßt.

Ingesamt ergibt sich der auf Seite drei dargestellte Steuerbelastungsvergleich für geschäftliche Tätigkeit oder Investitionen in den den USA durch eine Personengesellschaft, eine deutsche bzw. US-amerikanische Kapitalgesellschaft sowie durch eine hybride Gesellschaft. Dieser Belastungsvergleich gilt für die Veranlagungszeiträume 2001 und 2002.

Da bei Personengesellschaften die abschließende Besteuerung in den USA stattfindet, ergeben sich hier keine Änderungen. Das gleiche gilt für die hybride Gestaltungsalternative. Eine maßgebliche Verringerung der Steuerbelastung ergibt sich freilich bei den beiden kapitalgesellschaftlichen Strukturen. Nach der Steuerreform werden in den USA erwirtschaftete Gewinne nur mehr mit insgesamt 54.55% (US-Kapitalgesellschaft) bzw. 56.93% (deutsche Kapitalgesellschaft) besteuert. Letztere Alternative ist wie auch vor der Steuerreform etwas ungünstiger, was auf die Nicht-Anrechenbarkeit der Zweigniederlassungssteuer zurückzuführen ist.

Die nachfolgende Tabelle faßt die Gesamtsteuerbelastung der vier dargestellten Alternativen für die ab 2001, 2003 bzw. 2005 geltenden Stufen des StSenkG zusammen. Dabei zeigt sich, daß die Gesamtsteuerbelastung einer US-Kapitalgesellschaft im Jahr 2005 auf insgesamt 52.42% abnimmt. Der Unterschied in der steuerlichen Belastung zwischen einer US-Kapitalgesellschaft und einer Personengesellschaft verringert sich mithin auf knapp über 9 Punkte.

	Deutsches Steuerrecht			
	<u>Alt</u> <u>2000</u>	<u>2001</u>	<u>Neu</u> <u>2003</u>	<u>2005</u>
US-Personengesellschaft	43.22%	43.22%	43.22%	43.22%
US-Kapitalgesellschaft	71.30%	54.66%	54.14%	52.42%
Deutsche Kapitalgesellschaft	72.80%	56.93%	56.44%	54.80%
"Foreign Reverse Hybrid"	41.06%	41.06%	41.06%	41.06%

Dies und die zunehmend in Bedrängnis geratenden hybriden Gesellschaften sind sicherlich ein Anlaß, die Erbschaftsteuerplanung zu überdenken, wenn im Vermögen des Investors in den USA belegene Vermögenswerte enthalten sind.

---

## DIE GEPLANTEN ÄNDERUNGEN DES US-STEUERRECHTS UNTER PRESIDENT BUSH

Auch auf der anderen Seite des Atlantiks dreht sich das Steuerkarussell. Der beispiellose Aufschwung der US-amerikanischen Wirtschaft in den 90er Jahren hat einen Überschuß von USD 23 Milliarden allein im Jahr 2000 in die öffentlichen Kassen gespült. In den nächsten zehn Jahren wird mit einem Überschuß von mehr als USD 800 Milliarden kumulativ gerechnet. In seinem Wahlkampf hat George Bush versprochen, einen Teil dieses Überschusses in Form von Steuerensenkungen an die Steuerzahler zurückzugeben. Nachfolgend wird kurz der derzeitige Diskussionsstand in den drei Bereichen, die für ausländische Investoren und Geschäftsleute relevant sind, zusammengefaßt.

Die verschiedenen Vorschläge werden derzeit in den entsprechenden Gremien des Senats und des Repräsentantenhauses diskutiert. Eine Gesetzesvorlage wird frühestens im Herbst erwartet. Es ist jedoch durchaus möglich, daß einzelne Regelungen rückwirkend gelten.

### Senkung der Steuersätze

Die Diskussionen sind in vollem Gang, vor allem im Bereich der Eingangssteuersätze und der Benachteiligung bei Zusammenveranlagung. Ob sich der von Bush angepeilte Spitzensteuersatz von 33% politisch durchsetzen läßt, ist noch nicht sicher. Beobachter rechnen hier jedoch mit einem Erfolg der Republikaner.

### Veräußerungsgewinne

Auch die Höhe der Steuersätze auf Veräußerungsgewinne, derzeit bei 20%, steht nunmehr zur Diskussion. Die Demokraten haben Verhandlungsspielraum signalisiert, die Republikaner wollen eine Reduzierung auf 15%, langfristig sogar 10%, erreichen.

### Nachlaßsteuer

Bush hat in seinem Wahlkampf eine Abschaffung der Nachlaßsteuer propagiert, was zu einer emotionalen Diskussion in allen Parteien und bei allen Einkommens- und Vermögensschichten geführt hat. Eine Reform scheint notwendig und richtig zu sein, um Arbeitsplätze in kleinen und mittleren Familienbetrieben zu schützen. Ob dies mit einer Erhöhung des derzeit geringen Freibetrags (Höchststeuersatz von 55% kommt bereits bei einem Vermögensübergang von USD 3 Millionen zur Anwendung) oder einer Senkung des Steuersatzes oder einer Kombination erreicht werden soll, ist derzeit offen.

Von der demokratischen Partei wurde jedoch auch das sog. „kanadische Modell“ vorgeschlagen: Danach entfällt die Erbschaftsteuer gänzlich, freilich erfolgt stattdessen eine Versteuerung sämtlicher stiller Reserven, also der Differenz zwischen Marktwert zum Zeitpunkt des Erbfalls und der historischen Anschaffungskosten. Diese Gewinnbesteuerung würde nach derzeitigem Stand des Doppelbesteuerungsabkommens zur Erbschaft- und Schenkungsteuer zu einer Doppelbelastung führen, da die in den USA zu entrichtende Gewinnbesteuerung keine Erbschaftsteuer im Sinne des Abkommens wäre und mithin keine Anrechnung auf die deutsche Steuer erfolgen könnte.